

Satzung

des Vereins Arbeit für Behinderte e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein Arbeit für Behinderte e. V“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel einzutragen. Sitz des Vereins ist Kiel.

§2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere für deren schulische Entwicklung, Ausbildung und Berufstätigkeit sowie die Hilfe von Eltern und Pflegeeltern Behinderter. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung des vorgenannten Personenkreises.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mitgliedschaft, Eintritt

1. Der Verein Arbeit für Behinderte hat Ordentliche und Fördernde Mitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, aktiv oder passiv zu den Aufgaben des Vereins beizutragen.
2. Ordentliche Mitglieder im Rahmen der Satzung können nur natürliche Personen werden.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich verpflichtet, durch finanzielle Leistung die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitritterklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine Erklärung schriftliche an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§4

Beiträge und sonstige Pflichten

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über Höhe des Mindestbeitrages und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§6

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem *Kassenwart*, sowie sechs Beisitzern.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§7

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
 - d) Führung der Geschäfte zum Zwecke einer dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Vereinszwecks.
 - e) Einsetzung von Arbeits- und Projektgruppen zur inhaltlichen Unterstützung der Vorstands- und Vereinsarbeit.

§8

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart werden in einzelnen Wahlgängen gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder können am Block gewählt werden. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden die eine einjährige Mitgliedschaft nachweisen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so setzt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger ein. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf der nächsten Mitgliederversammlung per Wahl über dieses Vorstandsmandat.

§9

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, laden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventuellen notwendigen Unterlagen mit einer Frist von zehn Tagen zur Vorstandssitzung ein.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen **gültigen** Stimmen.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
- e) Wahl von vier Revisoren bez. Revisorinnen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Aufgaben der Revision werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

§11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschluss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor und läßt diese durch die Mitgliederversammlung beschließen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig sein gilt die Einladung und Tagesordnung für eine Mitgliederversammlung am gleichen Tag mit einer viertelstündigen Unterbrechung.
Die Mitgliederversammlung ist mit den dann anwesenden Mitgliedern und Stimmenübertragungen beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel, erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband für Körper- u. Mehrfachbehinderte Schleswig-Holstein e. V .
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Anhang:

Leistungen des Vereins „Arbeit für Behinderte e. V.“ -Vergaberichtlinien

(§2 Abs. 1 der Satzung)

Der Verein „Arbeit für Behinderte e. V.“ fördert bedürftige Behinderte.

Einen Antrag auf Förderung eines Einzelprojekts oder einer Einzelmaßnahme kann jeder bedürftige Behinderte stellen. Der Antrag kann auch von den Eltern, Pflegeeltern oder sonstigen Sorgeberechtigten sowie anerkannten, dem Zweck des Vereins dienenden Institutionen, soweit dies auf Einzelpersonen bezogen ist, gestellt werden. In Ausnahmen kann darüber befunden werden, ob eine Zuwendung auch an Eltern, Pflegeeltern oder sonstige Sorgeberechtigte erfolgt, wenn dies in direktem Zusammenhang mit den Interessen von Behinderten steht. Anträge sind an den Vorstand des Vereins „Arbeit für Behinderte e. V.“ zu stellen.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

Antragsteller müssen glaubhaft nachweisen, dass sie für den Gegenstand des Antrags nicht von anderer Stelle Zuwendungen erhalten oder zuweisungsberechtigt sind.

Letzte Änderung dieses Anhanges wurde in der Mitgliederversammlung am, 28. April 2004 beschlossen und ist Bestandteil der Satzung des Vereins „Arbeit für Behinderte e. V.“ vom 3. Februar 1992.